

Konditionen zur finanziellen Förderung in der Kindertagespflege über das Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe

1. Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Auf Seiten der Eltern:

mit Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres:

Voraussetzung ist ein individueller Bedarf der Eltern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung, Arbeitssuche oder wenn die Betreuung zum Wohle des Kindes aus anderen Gründen erforderlich ist (gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII).

mit Kindern zwischen 1 Jahr und der Vollendung des 3. Lebensjahres:

Es besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz von bis zu 35 Stunden/Woche. Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf darzulegen.

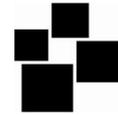
mit Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben:

Es besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine Kostenübernahme der Betreuung in Kindertagespflege kann nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf erfolgen.

- Auf Seiten der Kindertagespflegeperson:
Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach Prüfung der Geeignetheit im Zuge des Erlaubnisverfahrens vom Kreisjugendamt, Fachberatung Kindertagesbetreuung, erteilt.

2. Antragstellung und Mitteilungspflichten

- Um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme gegeben sind, ist der „Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 SGB VIII“ rechtzeitig (frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn) einzureichen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Jugendhilfe ist eine vorherige Antragstellung, folglich wird die Jugendhilfe erst ab dem Monat des Antragseingangs gewährt. Sollte die Betreuung beginnen, bevor die Bewilligung durch das Jugendamt erfolgt ist, erfolgt dies auf eigenes Kostenrisiko der Eltern und der Kindertagespflegeperson.
- Wenn die Fördergrundlage laut dem Antrag gegeben ist, schickt die Wirtschaftliche Jugendhilfe eine Bestätigung zusammen mit den Formularen „Eingewöhnungsphase“ und „Betreuungszeiten“ an die Eltern.
- Im Formular „Betreuungszeiten“ dürfen nur die tatsächlich erforderlichen Betreuungsstunden angegeben werden. Erforderlich sind beispielsweise Zeiten aufgrund Erwerbstätigkeit zzgl. Fahrtzeiten.



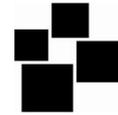
- Das Formular „Betreuungszeiten“ ist unverzüglich nach Vereinbarung der regulären Betreuungszeiten beim Tageselternverein im Original einzureichen. Wichtig ist, dass das Formular sowohl von den Eltern als auch von der Kindertagespflegeperson unterschrieben ist und der Tageselternverein es durch seinen Stempel zur Kenntnis genommen hat. Sollte die Kindertagespflege in Ergänzung in Anspruch genommen werden, wird zusätzlich der Stempel oder die Unterschrift der Kindertageseinrichtung/Schule benötigt.
- Die laufende Geldleistung wird i.d.R. für ein Jahr bewilligt. Für die Weiterbewilligung müssen die Eltern rechtzeitig (einen Monat vor Ablauf) einen Verlängerungsantrag stellen.
- Änderungen (z. B. in Ferienzeiten) müssen von Kindertagespflegeperson und Eltern mittels des Formulars „Betreuungszeiten“ mitgeteilt werden, wenn durch einen höheren oder geringeren Betreuungsumfang die Differenz im Einzelfall monatlich 5 Stunden oder mehr beträgt (Nachzahlung oder Rückforderung) und die Änderung sich nicht regelmäßig wieder ausgleicht (z. B. bei Schichtarbeit der Eltern).
- Eltern und Kindertagespflegeperson sind verpflichtet Änderungen des Pflegeverhältnisses, der Betreuungszeiten oder die Beendigung der Betreuung, unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Tagen, dem Tageselternverein sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres muss bei einer Betreuung über 35 Stunden pro Woche der Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile mit dem Antrag eingereicht werden. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres muss der Nachweis der Berufstätigkeit immer miteingereicht werden.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

a. Für Eltern

- Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhoben.
- Die Berechnung des Kostenbeitrags der Eltern erfolgt einkommensunabhängig anhand der in der Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder unter 18 Jahren (*siehe Kostenbeitragstabelle im Anschluss*). Können Eltern den festgesetzten Kostenbeitrag für die Betreuung ihres Kindes in der Tagespflege finanziell nicht leisten, besteht auf Antrag die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII durchzuführen. Die Grundlage für diese Berechnung bildet das Einkommen der Familie (u.a. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt) und die Ausgaben der Familie (u.a. Miete, Nebenkosten, Pflichtversicherungen, Fahrtkosten).

Hinweis: Ab dem 01. August 2019 ist bei Bezug folgender Leistungen (der jeweils gültige Bescheid ist als Nachweis vorzulegen) der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege auf Antrag zu erlassen:



- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe überweist nach Bewilligung des Antrages die laufende Geldleistung (7,50 €/Betreuungsstunde/Kind) an die Kindertagespflegeperson. Die Eltern erhalten einen Bescheid von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Kindertagespflege und einen zusätzlichen Bescheid über die Höhe ihres Kostenbeitrags, den sie dann monatlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zahlen.

b. Für Kindertagespflegepersonen

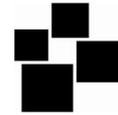
- Mit der laufenden Geldleistung sind sämtliche Bedürfnisse des Kindes (z.B. Unterbringung, Verköstigung usw.) abgegolten.
- Die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen setzt sich aus der Förderleistung und den Sachkosten zusammen. Die Förderleistung umfasst die Betreuung, Förderung und Erziehung des Tagespflegekindes. Sachkosten sind beispielsweise Mahlzeiten, Wohnraumnutzung oder auch Ausflüge. Die Geldleistung muss von den Eltern beantragt werden und kann nicht rückwirkend gewährt werden, sondern frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt eingeht.
- Die Geldleistung stellt eine zweckgebundene Leistung dar und muss in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson weitergegeben werden. Handelt es sich um ein Angestelltenverhältnis, bzw. liegt den Personensorgeberechtigten eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson vor, gilt Folgendes: Die laufende Geldleistung ist eine zweckgebundene Leistung des Kreisjugendamts Esslingen. Daher sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Geldleistung in voller Höhe an die Kindertagespflegeperson weiterzuleiten.
- Die Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen und gilt sowohl für Kinder unter 3 Jahren, als auch über 3 Jahren:

Geldleistung je Betreuungsstunde		
Sachkosten	2,00 €	26,67 %
Förderleistung	5,50 €	73,33 %
Gesamtbetrag	7,50 €	100 %

Quelle: Rundschreiben KVJS v. 03.02.2023; R 40238/2023

(Änderungen bei der Aufteilung der Geldleistung ergeben sich bei einem Anstellungsverhältnis)

- Darüber hinaus wird auf Antrag die Hälfte der angemessenen Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge) erstattet. Dieser Betrag ist steuerfrei. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist abhängig vom Gesamteinkommen der Kindertagespflegeperson. Es wird die Hälfte derjenigen Beiträge erstattet, die ausschließlich aus Einkünften aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen



resultieren und auf Grundlage von 7,50 € (bzw. im Vertretungsmodell 14,00 €) pro Betreuungsstunde und Kind durch das Kreisjugendamt gezahlt wurden.

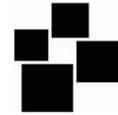
- Die Kosten für die Beiträge zu einer angemessenen (gesetzlichen) Unfallversicherung werden in voller Höhe übernommen.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge muss von der Kindertagespflegeperson selbst beantragt werden und erfolgt immer für das vorangegangene Kalenderjahr (Fristen: 15.01.).

c. Allgemein

- Grundsätzlich werden Jugendhilfeleistungen im Landkreis Esslingen erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 5 Std. pro Woche bzw. 21,5 Std. pro Monat gewährt.
- Ein Vor- oder Nacharbeiten von Betreuungsstunden ist nicht möglich. Die laufende Geldleistung ist bedarfsgebunden, so dass nicht stattgefundene Betreuungsstunden nicht zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden können. (Ausnahme: Die Eltern haben bspw. die Möglichkeit ausnahmsweise an einem anderen Tag arbeiten zu können, so dass der Bedarf an diesem Tag gegeben wäre.)
- Grundsätzlich ist eine Eingewöhnung für Kinder bis zum Schuleintritt von bis zu 4 Wochen möglich. Diese kann mehr oder weniger Stunden als die spätere Regelbetreuung betragen. Aus diesem Grund wird diese Zeit nach Beendigung der Eingewöhnung stundengenau mittels des Formulars „Eingewöhnungsphase“ abgerechnet.
- Die Ablösezeit wird maximal für einen Nachmittag (4 h) in der Woche und maximal 4 Wochen für Kinder bis zum Schuleintritt gewährt. Die Zeit wird am Ende stundengenau mittels des Formulars „Ablösezeit“ abgerechnet.
- Eltern, die einer Berufsgruppe angehören, deren Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten eine Betreuung des Kindes über Nacht erfordern, können bei entsprechendem Bedarf ihre Kinder über Nacht betreuen lassen. Die Zeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden dabei pauschal mit 30,00 € vergütet, d. h. es werden 4 Std. Betreuung in diesem Zeitraum angerechnet.
Der Kostenbeitrag der Eltern wird auf Grundlage der 4 Betreuungsstunden berechnet.
- Ab dem 01.01.2019 werden sog. ungünstige/außergewöhnliche Betreuungszeiten mit einem zusätzlichen Anerkennungsbeitrag in Höhe von € 1,50, folglich mit insgesamt € 9,00 je Betreuungsstunde vergütet.
Als ungünstige/außergewöhnliche Betreuungszeiten gelten Betreuungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen 18 Uhr und 22 Uhr.

Bei einer Betreuung an Samstagen bzw. an Sonn- und Feiertagen und im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr erfolgt die Vergütung mit 9,00 € pro Betreuungsstunde (keine Doppelgewährung des Anerkennungsbeitrages!)

- Die laufende Geldleistung wird unmittelbar nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses, somit zum letzten tatsächlichen Betreuungstag, von der Wirtschaftlichen Ju-



gendhilfe eingestellt. Pflichten aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag (z. B. Kündigungsfristen) sind für das Kreisjugendamt nicht bindend. Achten Sie bitte auf eine zeitnahe Meldung (formlos, mit Angabe des letzten tatsächlichen Betreuungstages) an die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

d. Erhöhter Förderbedarf

- Für Kinder mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen oder aufgrund eines auffälligen Sozialverhaltens kann auf [Antrag der Eltern](#) die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erhöht werden. Diese Fälle werden anhand einer Einzelfallprüfung beurteilt. Der erhöhte Förderbedarf kann rückwirkend gewährt werden.
- Zur Beurteilung des erhöhten Förderbedarfs sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:
 - Fachärztliches Gutachten/Stellungnahmen mit Diagnostik sowie Beschreibung der Behinderung
 - Situationsbeschreibung von der Kindertagespflegeperson
 - Bericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) sofern dieser bereits vorliegt

- In der Situationsbeschreibung ist durch die Kindertagespflegeperson ein typischer Betreuungstag darzustellen. Es soll beschrieben werden, wie sich die Behinderung des Kindes auf die Betreuung auswirkt und worin ein Mehraufwand für die Kindertagespflegeperson gesehen wird. Idealerweise wird dies durch zeitliche Angaben ergänzt:

Beispiele:

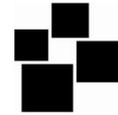
„Das Mittagessen dauert bei uns ca. 1,5 Stunden. Durch die Erkrankung muss beim Essen darauf geachtet werden, dass sich keine zu großen Stücke im Essen befinden. Zudem können nur sehr kleine Portionen auf einmal aufgenommen werden. Die Gefahr sich zu verschlucken besteht permanent, so dass ich ständig wachsam sein muss.“

„Dann machen wir zusammen die Übungen aus der Physiotherapie. Da die Bewegungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind, muss ich zunächst bei Lockerungsübungen unterstützen. Die eigentlichen Übungen, die wir dann zusammen machen, dauern dann nochmals 30 Minuten, so dass dies ca. 1 Std. täglich in Anspruch nimmt.“

„Aufgrund der Schwerhörigkeit muss ich zudem sehr langsam und deutlich sprechen. Dabei ist eine direkte Ansprache mit Augenkontakt unverzichtbar. Oft muss das Gesagte wiederholt werden, um sicherzugehen, dass es richtig verstanden wurde.“

- Zusammen mit der medizinischen Diagnostik ergibt sich durch die Schilderungen der Kindertagespflegeperson ein Gesamtbild, aus dem der erhöhte Förderbedarf ermittelt wird. Unter Beteiligung der Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landkreises Esslingen werden dabei verschiedene Kriterien, die sich auf die Höhe der zusätzlichen Geldleistung auswirken, zusammengeführt. Kriterien können sein (Auszug):

- Pflegegrad
- Nahrungsaufnahme
- Hygieneaufwand
- erhöhte Aufmerksamkeit



4. Urlaub und Krankheit des Kindes

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (aufgrund Urlaub oder Krankheit) von bis zu vier Wochen im Bewilligungszeitraum (entsprechend den individuellen Betreuungstagen des Kindes) wird zur Sicherung der Betreuungsbereitschaft und als Anerkennung der Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe weitergezahlt, sofern die Abwesenheit durch das Kind ausgelöst wird. Ausfallzeiten nach Urlaub und Krankheit sollen zeitnah schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) nach Wiederaufnahme der Betreuung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden.

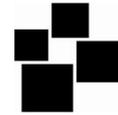
5. Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson

- Findet keine Betreuung aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson statt, werden diese Zeiten nicht gefördert und es fällt für diese Zeit kein Kostenbeitrag für Eltern an. Diese Zeiten müssen von den Eltern und der Kindertagespflegeperson ebenfalls schriftlich ab dem ersten Tag an die Wirtschaftliche Jugendhilfe gemeldet werden. Die laufende Geldleistung wird zurückgefordert bzw. mit laufenden Ansprüchen auf Geldleistung verrechnet. Fällt der Urlaub von Eltern und Kindertagespflegeperson zusammen, so gilt die Regelung zur Abwesenheit des Kindes, d.h. Ausfallzeiten nach Urlaub und Krankheit sollen zeitnah schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) nach Wiederaufnahme der Betreuung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitgeteilt werden.

Bitte die jeweiligen Hinweise auf den Bescheiden beachten!

6. Vertretung

- Übernimmt eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung, so erhält die Vertretungs- Kindertagespflegeperson für diese Zeit zusätzlich zur laufenden Geldleistung eine Vertretungsgeldleistung von € 6,50 pro Stunde und Kind, somit insgesamt € 14,00. In der Vertretungsgeldleistung sind regelmäßige Kontakte außerhalb der tatsächlichen Vertretungszeiten berücksichtigt. *(siehe Merkblatt Vertretung in der Kindertagespflege)*
- Vertretungszeiten sollen zeitnah schriftlich nach Wiederaufnahme der Betreuung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit dem dafür vorgesehenen Vordruck („Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“) mitgeteilt werden.
- Bei TiagR mit drei oder mehr Kindertagespflegepersonen muss zusätzlich für jeden Tag eine Anlage ausgefüllt werden. Diese ist zusammen mit dem Vordruck beim Tageselternverein einzureichen.
- Zur Abrechnung der Vertretung reichen die betroffenen Kindertagespflegepersonen das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII für öffentlich-geförderte Kinder“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ein. Der Kostenbeitrag der Eltern ändert sich dadurch nicht



7. Kostenbeitrag

- Die Kostenbeiträge, die bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege pro Betreuungsstunde erhoben werden, werden in 2-jährigen Abständen an die „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ angepasst.

Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen gültig ab 01.01.2022

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,36 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,84 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,22 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,41 €

Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

Ein Kind aus einer Familie mit insgesamt 2 Kindern (unter 18 Jahren) wird durch eine Kindertagespflegeperson 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche betreut.

Der Kostenbeitrag der Eltern an den Landkreis beträgt:

30 Stunden/Woche x 1,84 €/Betreuungsstunde x 4,3 Wochen/Monat = 237 €

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird abhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie erhoben. Es besteht die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII zu beantragen. Dabei werden die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den Zuschüssen des Landratsamtes Esslingen und eine ausführliche Beratung erhalten Sie direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Antragsformulare finden Sie auf der [Internetseite](#) des Landkreises Esslingen.